

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.2021

Geschäftszahl

Ra 2020/06/0256

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Tragung allfälliger Kosten nach § 76 Abs. 1 AVG erwächst bereits aus der Tatsache, dass das Verwaltungsverfahren auslösende Parteibegehren gestellt worden ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020060256.L07